



**Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017
Geänderte Festlegung der Anzahl von Mindestentleerungen**

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistags vom 21.05.2012 zu den Mindestentleerungen der Abfallbehälter gemäß Ziffer 2, lit. b) in KT-Drucksache Nr. VIII-0427 wird aufgehoben.
2. Bei bewohnten und gewerblich genutzten Grundstücken werden die Mindestentleerungen für Restabfallbehälter auf drei und für Bioabfallbehälter auf vier pro Jahr festgelegt. Für nicht dauerhaft bewohnte Grundstücke werden keine Mindestentleerungen festgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Festlegungen in der zur Beschlussfassung vorzulegenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen ab 2016 zu berücksichtigen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat am 21.05.2012 mit KT-Drucksache Nr. VIII-0427 unter anderem beschlossen, bei der Erhebung von Abfallgebühren ab 2016 jährlich sechs Mindestentleerungen für Restabfallbehälter und zwölf Mindestentleerungen für Bioabfallbehälter vorzusehen. Die Ende Juni 2015 gestartete Behälterabfrage hat deutlich gemacht, dass insbesondere für Grundstücke mit ein oder zwei Personen und solchen, die schon bislang sehr stark Müll vermeiden, die Zahl der Mindestentleerungen hoch ist. Die Verwaltung schlägt deshalb eine Reduzierung der Mindestentleerungen bei Restmüll von sechs auf drei, bei Bioabfall von zwölf auf vier vor. Für nicht dauerhaft bewohnte Grundstücke soll es keine Mindestentleerungen geben.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Der Kreistag Reutlingen hat am 21.05.2012 beschlossen, das Einsammel- und Gebührensystem ab 01.01.2016 entleerungsabhängig auszugestalten und dabei jährlich sechs Mindestentleerungen für Restabfallbehälter und zwölf Mindestentleerungen für Bioabfallbehälter vorzusehen (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0427, Ziffer 2, lit. b)). Die Festle-

gung von Mindestentleerungen beim entleerungsabhängigen Gebührentarif ist üblich und wird von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aus hygienischen Gründen und um eine geordnete Entsorgung sicherzustellen praktiziert.

2. Bedarfsabfrage Abfallbehälter

Am 22.06.2015 wurden die Eigentümer von im Entsorgungsgebiet des Landkreises gelegenen Grundstücken angeschrieben und über die Neuerungen im Einsammel- und Gebührensystem ab 2016 informiert. Die Bürger wurden aufgefordert, mittels eines Rücksendeformulars die künftig gewünschte Anzahl und Volumina der neu zu stellenden Rest- und Bioabfallbehälter anzugeben bzw. Erklärungen zur Eigenverwertung von Bioabfällen und/oder zur Bildung von Behältergemeinschaften abzugeben.

Bis Anfang August 2015 gingen erwartungsgemäß viele Anfragen ein, teils schriftlich, vor allem aber telefonisch. Die eingerichtete Hotline hat sich dabei sehr bewährt. Auf diese Weise konnten viele Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet werden. Ergänzend hat die Verwaltung über das neue Einsammel- und Gebührensystem in den Medien informiert. Daneben wurden Antworten auf häufig gestellte Fragen auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht und fortgeschrieben.

Die Themen, die die Bürgerinnen und Bürger am meisten beschäftigten, waren die künftig einheitliche Jahresgebühr und die vorgegebenen Mindestentleerungen. Das geänderte Einsammel- und Gebührensystem an sich, Behältergemeinschaften und die Biotonne wurden deutlich weniger thematisiert.

3. Jahresgebühr

Bislang wird für alle an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke eine Grundgebühr für die Entsorgung des Restmülls und daneben für alle Biotonnen-Nutzer separat eine Grundgebühr für Bioabfall erhoben. Diese Grundgebühr für die Biotonne stellt im heutigen Gebührensystem eine wichtige Einstiegshürde dar, die mit der einheitlichen Jahresgebühr beseitigt wird. Die einheitliche Jahresgebühr ist höher als die bisherige Grundgebühr für Restmüll, denn über die einheitliche Jahresgebühr werden auch Eigenkompostierer an den Vorhaltekosten für die Bioabfallentsorgung beteiligt. Bei diesen Vorhaltekosten handelt es sich jedoch ausschließlich um zeitraumabhängige Kosten (z. B. kalkulatorische Kosten für den Komposthof Pfullingen), nicht aber um mengenabhängige Kosten z. B. für die Gestellung und Entleerung der Biotonnen sowie die Verwertung der Bioabfälle. Die mengenabhängigen Kosten sind in die Entleerungsgebühr für Bioabfall einkalkuliert und werden demnach nur von den Nutzern der Biotonnen getragen. Die Kanzlei Menold Bezler Rechtsanwälte hat bestätigt, dass die Erhebung einer einheitlichen Jahresgebühr unter diesen Voraussetzungen rechtlich nicht zu beanstanden ist.

4. Mindestentleerungen

Der zweite Schwerpunkt der Kritik der Bürgerinnen und Bürger betraf die Zahl der Mindestentleerungen. Insbesondere Grundstücke mit ein oder zwei Personen oder Bewohnern, die schon bislang sehr stark Müll vermeiden, haben die vorgesehene Zahl der Mindestentleerungen als zu hoch kritisiert. Gemeinsam mit dem Rechenzentrum (KIRU) wurde daraufhin das Abfallaufkommen der Grundstücke im Entsorgungsgebiet im Jahr 2014 untersucht. Das Ergebnis dieser Auswertung legt nahe, die Zahl der Mindestentleerungen zu reduzieren. Dies gerade auch im Hinblick auf das Ziel, Anreize zu einer stärkeren Müllvermeidung zu setzen. Auf dieser Basis schlägt die Verwaltung vor, die Zahl der Mindestentleerungen bei Restmüll von sechs auf drei und bei Bioabfall von zwölf auf vier zu reduzieren. Für nicht dauerhaft bewohnte Grundstücke sind keine Mindestentleerungen vorgesehen.

Klar ist aber, dass der Landkreis hier nur Mindestentleerungen vorgibt. Jedem Bürger bleibt es unbenommen, insbesondere aus hygienischen Gründen seine(n) Abfallbehälter häufiger zur Entleerung bereit zu stellen.

Die Reduzierung der Zahl der Mindestentleerungen wird nach Einschätzung der Verwaltung keine Probleme mit wildem Müll hervorrufen. Schon bisher verfügt der Landkreis mit der Volumengebühr über einen in hohem Maße verursacherbezogenen Gebührentarif. Dennoch können im Landkreis keine erhöhten wilden Müllablagerungen in Form von Abfällen festgestellt werden, die eigentlich über den Restabfallbehälter zu entsorgen sind. Es handelt sich fast ausschließlich um Reifen und Sperrmüll.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Rahmen der Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017 (KT-Drucksache Nr. IX-0110) wurde nicht auf Mindestentleerungen, sondern auf eine durchschnittliche Anzahl (ca. 12 Entleerungen pro Jahr für Restabfallbehälter und ca. 16 Entleerungen pro Jahr für Bioabfallbehälter) abgestellt. Ein - theoretisches - Deckungsrisiko ergibt sich allenfalls im Rahmen der vorgenommenen abfallpolitischen Gestaltung, in deren Rahmen ca. 1,7 Mio. EUR aus den Jahres- in die Entleerungsgebühren verschoben wurden, um Anreize für Abfallvermeidung und -trennung zu erhöhen (vgl. Ziffer 1.4 der KT-Drucksache Nr. IX-0110). ECONUM bewertet dieses Deckungsrisiko allerdings im Hinblick auf das Abfallaufkommen und das Nutzerverhalten der Grundstücksbewohner im Entsorgungsgebiet als gering.

6. Umsetzung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Festlegung der Anzahl an Mindestentleerungen muss in einer Satzung vom Kreistag beschlossen werden. Die Verwaltung wird dem Kreistag in der Dezember-Sitzung eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zur Beschlussfassung vorlegen.